OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701971/13/BP/NF

Datum:
Linz, 12. September 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des R S, x, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 5. Juli 2022, GZ: VStV/921301360666/2021, wegen Übertretungen des § 1 Abs 1 Erklärung von Verstößen gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zu Verwaltungsübertretungen nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24. August 2022 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat zusätzlich zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 500 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 5. Juli 2022, GZ: VStV/921301360666/2021, wurden über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) fünf Verwaltungsstrafen iHv jeweils EUR 500 (Ersatzfreiheitsstrafe jeweils: 4 Tage und 4 Stunden) gemäß § 1 Abs 1 Erklärung von Verstößen gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zu Verwaltungsübertretungen, BGBl I 152/2013 idF BGBl I 86/2021, wie folgt verhängt:

„1.Datum/Zeit: x, x Uhr
Ort: x, x, Straße vor dem Haus

Am x wurde vom Bezirksgericht Freistadt eine einstweilige Verfügung § 382e EO erlassen, wonach Ihnen folgende Verhaltensweise untersagt wurde: Aufenthalt in X, x. Sie haben sich entgegen der getroffenen Anordnung in X, x vor dem Haus aufgehalten.

2. Datum/Zeit: X, X Uhr
Ort: x, x

Am x wurde vom Bezirksgericht Freistadt eine einstweilige Verfügung § 382e EO erlassen, wonach ihnen folgende Verhaltensweise untersagt wurde: Aufenthalt in X, x/3 + 100 Meter. Sie haben sich entgegen der getroffenen Anordnung in X, x/3 aufgehalten.

3. Datum/Zeit: x, x Uhr
Ort: x, x

Am x wurde vom Bezirksgericht Freistadt eine einstweilige Verfügung § 382e EO erlassen, wonach Ihnen folgende Verhaltensweise untersagt wurde: Aufenthalt in X, x/3 + 100 Meter. Sie haben sich entgegen der getroffenen Anordnung in X, x/3 aufgehalten.

4. Datum/Zeit: x, x Uhr
Ort: x, x

Am x wurde vom Bezirksgericht Freistadt eine einstweilige Verfügung § 382e erlassen, wonach Ihnen folgende Verhaltensweise untersagt wurde: Aufenthalt in x x/3 + 100 Meter. Sie haben sich entgegen der getroffenen Anordnung X, x/3 aufgehalten.

5. Datum/Zeit: x, x Uhr
Ort: x, x,3

Am x wurde vom Bezirksgericht Freistadt eine einstweilige Verfügung § 382e EO erlassen, wonach Ihnen folgende Verhaltensweise untersagt wurde: Aufenthalt in X, x/3 + 100 Meter. Sie haben sich entgegen der getroffenen Anordnung in X, x/3 aufgehalten.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führte die belangte Behörde wie folgt aus:

„Der dem Spruch zugrundeliegende Sachverhalt ist durch die eigene Wahrnehmung einer Zeugin, sowie durch das behördlich durchgeführte Ermittlungsverfahren, zweifelsfrei erwiesen. Es steht daher fest, dass Sie die im Spruch angeführten Verwaltungsübertretungen begangen haben.

Folglich wurde das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren am 12.08.2021 gemäß § 29a VStG an Ihre Wohnsitzbehörde, die Landespolizeidirektion Oberösterreich, zur weiteren Bearbeitung abgetreten.

Gegen die Strafverfügung vom 24.09.2021 erhoben Sie fristgerecht Einspruch und begründeten diesen sinngemäß damit, dass die Behauptungen von Frau O D nicht der Wahrheit entsprechen würden.

Am 25.01.2021 wurde Frau D O als Zeugin einvernommen, nachdem sie auf die Wahrheitspflicht und die Folgen einer Falschaussage aufmerksam gemacht wurde. Diese gab zum Vorfall vom x sinngemäß an, dass die Anzeige vollinhaltlich aufrecht bleiben würde. Es wäre alles so gewesen, wie geschildert. Zu diesem Vorfall hätte es auch am 13.01.2022 beim Bezirksgericht Freistadt eine Verhandlung gegeben, wo säe das Gleiche ausgesagt hätte. Es wären keine Bilder oder Videos zu diesem Vorfall vorhanden. Zum Vorfall vom X gab sie sinngemäß an, dass auch dieser Vorfall zu 100% so passiert wäre und die Anzeige aufrecht bleiben würde. Es wären keine Bilder oder Videos vorhanden. Zum Vorfall vom x um x Uhr gab sie sinngemäß an, dass sie nicht zuhause gewesen wäre. Wo sie gewesen wäre, hätte sie nicht angeben können. Herr W hätte sie telefonisch darüber verständigt, dass Säe da gewesen wären, denn das würden Sie immer tun. Sie wäre sich sicher, dass dieser Vorfall so stattgefunden hätte. Es wären keine Fotos oder Videos vorhanden. Zum Vorfall vom x um x Uhr gab säe sinngemäß an, dass sich auch dieser Vorfall zu 100% so ereignet hätte. Die Anzeige würde vollinhaltlich aufrecht bleiben. Es wären keine Videos oder Bilder vorhanden. Zum Vorfall vom x gab sie sinngemäß an, dass sie nicht zuhause gewesen wäre. Aber sie wäre sich sicher, dass es stimmen würde, da Sie von Herrn P W gesehen worden wären. Sie würde sich seit einiger Zeit alle Vorfälle notieren. So hätte sie sich notiert, dass Sie am x da gewesen wären, Sie hätten an die Fenster und Tür geklopft und hätten bei der Haustür probiert, ob die Haustüre offen gewesen wäre. Sie hätten an der Tür gerüttelt und am Abend wären Sie bei ihrer Mutter gewesen, wo auch das Kontakt- und Betretungsverbot gelten würde.

Am 25.01.2021 wurde Herr P W als Zeuge ein vernommen, nachdem er auf die Wahrheitspflicht und die Folgen einer Falschaussage aufmerksam gemacht wurde. Dieser gab zum Vorfall vom x sinngemäß an, dass er nicht anwesend gewesen wäre. Die Geschichte würde er kennen, aber bezeugen würde er das nicht. Frau O hätte ihn darüber verständigt und er wäre gleich nach Hause gefahren. Er hat auf das Verhandlungsprotokoll des Bezirksgericht Freistadt verwiesen. Zum Vorfall vom X um X Uhr gab er sinngemäß an, dass dieser Vorfall zu 100% stimmen würde und bestätigte die Angaben von Frau O. Dieses Verhalten wäre bei Ihnen standartmäßig, Sie würden an Fenster und Türen klopfen, in den Hof schreien und dann meistens wieder gehen. Zu dem Vorfall vom X um x Uhr gab er sinngemäß an, dass dieser Vorfall zu 100% stimmen würde und hält die Anzeige vollinhaltlich aufrecht. Er hätte nach dem Betreten die Haustüre abgesperrt und wäre nach oben gegangen. Sie hätten noch ein paar Mal geklopft und wären dann gegangen. Zum Vorfall vom x um x Uhr gab er sinngemäß an, dass auch dieser Vorfall zu 100% stimmen

würde. Sie hätten wieder einmal überall geklopft und danach die Örtlichkeit verlassen. Zu dem Vorfall vom x um 12:50 Uhr gab er sinngemäß an, dass auch dieser sicher stimmen und aufrecht bleiben würde. Sie hätten wieder einmal alles abgeklopft, danach wären Sie noch ein paar Mal vor dem Haus auf und abgelaufen und dann verschwunden.

Mit Schreiben der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 27.01.2022 wurden Ihnen die Zeugeneinvernahmen vom 25.01.2022 zur Kenntnis gebracht und Sie wurden aufgefordert, sich binnen 2 Wochen ab Zustellung schriftlich zu rechtfertigen. Gleichzeitig wurden Sie darauf aufmerksam gemacht, dass das Verwaltungsstrafverfahren ohne Ihre Anhörung durchgeführt wird, falls Sie die Ihnen eingeräumte Frist zur Abgabe einer Rechtfertigung ungenützt verstreichen lassen sollten. Die Aufforderung zur Rechtfertigung wurde laut Rückschein am 03.02.2022 zugestellt.

Dieser Aufforderung sind Sie am 08.02.2022 schriftlich nachgekommen und haben sinngemäß angegeben, dass die Behauptungen der Frau O und ihres Zeugen allesamt nicht stimmen würden und würden nur dazu dienen, dass Ihnen ihre Kinder auf Dauer entzogen werden würden. Sie würden am Existenzminimum leben und wären sorgepflichtig für 3 Kinder.

Gemäß § 1 Abs. 1 Erklärung von Verstößen gegen bestimmte einstweilige Verfügungen begeht eine Verwaltungsübertretung, wer einer in einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b, 382c Z 1, Z 2 erster Fall und Z 3 und § 382d Z 1, 3 und 8 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 über das Exekutions- und Sicherungsverfahren (Exekutionsordnung - EO), RGBl. Nr. 79/1896 getroffenen Anordnung zuwiderhandelt, und ist mit einer Geldstrafe bis zu 2 500 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen.

Gemäß § 382c Abs. 2 der Exekutionsordnung hat das Gericht einer Person, die einer anderen Person durch einen körperlichen Angriff, eine Drohung mit einem solchen oder ein die psychische Gesundheit erheblich beeinträchtigendes Verhalten das weitere Zusammentreffen unzumutbar macht, auf deren Antrag aufzutragen, das Zusammentreffen sowie die Kontaktaufnahme mit dem Antragsteller zu vermeiden und soweit dem nicht schwerwiegende Interessen des Antragsgegners zuwiderlaufen.

Gegen Sie wurde am x bei Bezirksgericht Freistadt eine einstweilige Verfügung gern. § 382c EO mit Aktenzeichen 1 C 17/21 w- 11 erlassen, womit Ihnen das Aufsuchen der Adresse x, x inklusive des gesamten Wohngebäudes und einer Schutzzone von 100 Metern um die Liegenschaft, bis zum 31.03.2022, untersagt wurde.

In Ihren Angaben führten Sie an, dass die Angaben der Zeugen nicht korrekt wären.
In der Sache selbst sieht die erkennende Behörde keinen Anlass, an den klaren und schlüssigen Angaben der Privatanzeigerin und des Zeugen zu zweifeln. Es war daher den schlüssigen und widerspruchsfreien Angaben der Privatanzeigerinn und des Zeugen, die überdies bei einer Falschaussage strafrechtliche Folgen zu gewärtigen hätten, doch mehr Glauben beizumessen, als den Angaben des Beschuldigten, der sich ebenso verantworten kann, wie es ihm für den Ausgang des Verfahrens am günstigsten erscheint.

Sie wurden am x um x Uhr an der Adresse x, x, Straße vor dem Haus gesehen. Dieser Bereich befindet sich im Schutzbereich der Einstweiligen Verfügung, daher haben Sie eindeutig gegen die erlassenen Bestimmungen verstoßen.

Sie wurden am X um X Uhr an der Adresse x, x gesehen. Dieser Bereich befindet sich im Schutzbereich der Einstweiligen Verfügung, daher haben Sie eindeutig gegen die erlassenen Bestimmungen verstoßen.

Sie wurden am x um x Uhr an der Adresse x, x gesehen. Dieser Bereich befindet sich im Schutzbereich der Einstweiligen Verfügung, daher haben Sie eindeutig gegen die erlassenen Bestimmungen verstoßen.

Sie wurden am x um x Uhr an der Adresse x, x gesehen. Dieser Bereich befindet sich im Schutzbereich der Einstweiligen Verfügung, daher haben Sie eindeutig gegen die erlassenen Bestimmungen verstoßen.

Sie wurden am x um x Uhr an der Adresse x, x gesehen. Dieser Bereich befindet sich im Schutzbereich der Einstweiligen Verfügung, daher haben Sie eindeutig gegen die erlassenen Bestimmungen verstoßen.

Somit war für die Behörde erwiesen, dass Sie tatsächlich gegen die angeführten Bestimmungen des § 1 Abs.1 Erklärung von Verstößen gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zu Verwaltungsübertretungen verstoßen haben, weshalb nun spruchgemäß zu entscheiden war.

Bei der Bemessung der Strafe wurde das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, berücksichtigt.

Die verhängte Geldstrafe entspricht somit dem Unrechts- und Schuldgehalt der Tat und erscheint der Behörde notwendig, Sie in Hinkunft von der Begehung derartiger Übertretungen abzuhalten.

Der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit kam Ihnen nicht zugute.

Bei der Strafbemessung wurde davon ausgegangen, dass Sie kein hierfür relevantes Vermögen besitzen, sorgepflichtig für 3 Personen sind und ein Einkommen von € 1.000, - netto monatlich beziehen.

Die Vorschreibung der Verfahrenskosten stützt sich auf § 64 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schriftsatz vom 18. Juli 2022 rechtzeitig Beschwerde, in der er wie folgt ausführt:
„Ich erhebe Beschwerde gegen obige Straferkenntnis da ich die vorgeworfenen Verstöße nicht begangen habe! Ich weiß nicht, wen Frau O gesehen haben will. Mich auf jeden Fall

nicht! Aber es wird ja immer Frau O geglaubt, die bereits 2 x wegen Falschaussage verurteilt wurde."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 28. Juli 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Mit Schreiben vom 8. August 2022 wurde der Bf zur öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24. August 2022 geladen, wobei dieses Schreiben bei der zuständigen Geschäftsstelle der Post hinterlegt wurde. Laut Rückschein übernahm der Bf am 22. August 2022 persönlich die Ladung.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde und den bezughabenden Verwaltungsstrafakt sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24. August 2022.

I.6. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Das Bezirksgericht Freistadt erließ gegen den Bf mit 9. April 2021 eine einstweilige Verfügung nach § 382 e EO, GZ: 1 C 17/21w, die wie folgt lautet:

„[...]

1. Dem Antragsgegner wird der Aufenthalt an folgenden Orten verboten:
Ort: Wohnhaus der Antragstellerin
Adresse: x x,
Wirkungsbereich Straßen: samt Garten und Zugang zur Haustüre, beginnend vom Eisentor (Eingang in den Innenhof) bis zur Haustüre samt einer Schutzzone von 100m um die Liegenschaft
Ort: Volksschule (Antragstellerin bringt Kind und holt es ab)
Adresse: x, x
Wirkungsbereich Straßen: Gesamte Liegenschaft, Schulgebäude samt Nebengebäuden und Sportflächen samt einer Schutzzone von 100m um die Liegenschaft
Ort: Kindergarten (Antragstellerin bringt Kind und holt es ab)
Adresse: x, x
Wirkungsbereich Straßen: Gesamte Liegenschaft, Kindergarten samt Nebengebäuden und Sportflächen Sportflächen samt einer Schutzzone von 100m um die Liegenschaft
Ort: M R (Großmutter der mj. mütterlicher Seite) die mj. AntragstellerInnen halten sich dort des Öftern auf
Adresse: x, x
Wirkungsbereich Straßen: Gesamte Liegenschaft, gesamtes Wohngebäude samt einer Schutzzone von 100m um die Liegenschaft.

2. Dem Antragsgegner wird aufgetragen, das Zusammentreffen sowie die Kontaktaufnahme mit den AntragstellerInnen zu vermeiden.
3. Dem Antragsgegner ist es verboten sich den AntragstellerInnen zu nähern (Schutzzone 100m)
4. Die Exekutive ist zu beauftragen, jeweils auf Ersuchen der Antragstellerin hin den der einstweiligen Verfügung gern. § 382e EO entsprechenden Zustand durch unmittelbare Befehls- und Zwangsgewalt herzustellen.
5. Die einstweilige Verfügung gilt für die Dauer von 12 Monaten."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Der Bf hielt sich am x um x Uhr vor dem Haus x, x sowie am x um X Uhr, am 2x um x Uhr und um x Uhr und am x um x Uhr vor dem Haus x, x, auf.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt und den Aussagen der an der öffentlichen mündlichen Verhandlung beteiligten Personen. Die geladenen Zeugen schilderten glaubhaft und nachvollziehbar, dass sich der Bf, wie in den Tatvorwürfen angegeben, an den jeweiligen Zeiten an jenen Orten befunden bzw. sich auch der Zeugin O angenähert hat. Insbesondere ist anzuführen, dass der nicht bei der Verhandlung erschienene Bf betreffend den ersten Vorfall am x bei der Polizei selbst einräumte, mit der Zeugin O die Kommunikation aufgenommen zu haben. Betreffend den x räumte er ebenfalls ein, sich in X aufgehalten zu haben. Weshalb er den nicht unbeträchtlichen Weg von seinem Wohnort in Linz nach X angetreten haben wollte, ohne sich dem Haus seiner Ex-Freundin zu nähern, konnte er schriftlich nicht erklären. Die Ausführungen des Bf in der Beschwerde sind somit als durchwegs Schutzbehauptungen anzusehen.

III. Rechtsgrundlagen:

III.1. Das Bundesgesetz, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden (Erklärung von Verstößen gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zu Verwaltungsübertretungen, BGBl I 152/2013 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl I 86/2021, lautet auszugsweise:

„Strafbestimmung bei Zuwiderhandeln gegen einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und Eingriffen in die Privatsphäre sowie gegen Schutzmaßnahmen

§ 1. (1) Wer einer in einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b, 382c Z 1, Z 2 erster Fall und Z 3 und § 382d Z 1, 3 und 8 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 über das Exekutions- und Sicherungsverfahren (Exekutionsordnung – EO), RGBl. Nr. 79/1896, oder in einer nach § 420 EO angeordneten Vollstreckung einer ausländischen Schutzmaßnahme

getroffenen Anordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 2 500 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen. (2) Von der Verhängung einer Strafe ist abzusehen, wenn auf Grund des Verstoßes gegen eine Anordnung im Sinne des Abs. 1 vom Exekutionsgericht anlässlich der Bewilligung einer Exekution gemäß § 355 EO bereits eine Strafe verhängt wurde."

III.2. Das Gesetz vom 27. Mai 1896, über das Exekutions- und Sicherungsverfahren (Exekutionsordnung – EO), RGBl 79/1896 idF BGBl I 86/2021, lautet auszugsweise:

„Allgemeiner Schutz vor Gewalt

§ 382c. Das Gericht hat einer Person, die einer anderen Person durch einen körperlichen Angriff, eine Drohung mit einem solchen oder ein die psychische Gesundheit erheblich beeinträchtigendes Verhalten das weitere Zusammentreffen unzumutbar macht, auf deren Antrag
1. den Aufenthalt an bestimmt zu bezeichnenden Orten zu verbieten,
2. aufzutragen, das Zusammentreffen sowie die Kontaktaufnahme mit dem Antragsteller zu vermeiden und
3. zu verbieten, sich dem Antragsteller oder bestimmt zu bezeichnenden Orten in einem bestimmten Umkreis anzunähern,
soweit dem nicht schwerwiegende Interessen des Antragsgegners zuwiderlaufen."

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 1 Abs 1 Erklärung von Verstößen gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zu Verwaltungsübertretungen in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 2.500 Euro zu bestrafen, wer einer in einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b, 382c Z 1, Z 2 erster Fall und Z 3 und § 382d Z 1, 3 und 8 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 über das Exekutions- und Sicherungsverfahren (Exekutionsordnung – EO), RGBl. Nr. 79/1896, oder in einer nach § 420 EO angeordneten Vollstreckung einer ausländischen Schutzmaßnahme getroffenen Anordnung zuwiderhandelt.

Wie sich aufgrund der eindeutigen, glaubhaften und nachvollziehbaren Aussagen der erschienenen Zeugen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung gezeigt hat, hat der Bf gegen die gegen ihn erlassene einstweilige Verfügung verstoßen, indem er sich am x um x Uhr vor dem Haus x, x sowie am x um X Uhr, am 2x um x Uhr und um x Uhr und am x um x Uhr vor dem Haus x, x, aufgehalten hat, wodurch der objektive Tatbestand als erfüllt anzusehen ist.

IV.2. § 1 Abs 1 Erklärung von Verstößen gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zu Verwaltungsübertretungen sieht keine eigene Regelung

hinsichtlich des Verschuldens vor, weshalb § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Es ist zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass der Bf die Verstöße offensichtlich in vollem Bewusstsein beging. Es ist somit hier von Vorsatz auszugehen und auch die subjektive Tatseite zu bejahen.

IV.3. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs 1 Ziffer 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn - unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) - das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl etwa VwGH 12.9.2001, 2001/03/0175).

Hinsichtlich der Strafbemessung kann der belangten Behörde nicht entgegentreten, wenn sie eine Geldstrafe iHv 20% des zur Verfügung stehenden Strafrahmens wählte. Es ist sowohl von massiven als auch vorsätzlichen Verstößen

auszugehen, weshalb die verhängte Geldstrafe als erforderlich erscheint, um den Bf hinkünftig von derartigen Missachtungen der einstweiligen Verfügung abzuhalten. Ein Absehen von der Strafe war allein schon mangels geringfügigen Verschuldens nicht in Erwägung zu ziehen.

IV.4. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

In diesem Sinn war dem Bf ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens iHv 20% der verhängten Geldstrafen, das sind 500 Euro, aufzuerlegen.

IV.5. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Insbesondere waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen der Beweiswürdigung zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree